

## **Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 68**

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 08.12.2023**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW, S.490) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 06.12.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

§ 15 – Beigeordnete – wird wie folgt geändert:

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird mit 2 festgelegt. Sie sind hauptamtlich tätig.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 8. Dezember 2023

In Vertretung  
Melanie Koring  
Erste Beigeordnete